



HVBG

HVBG-Info 17/1991 vom 25.07.1991, S. 1526 - 1531, DOK 477.4/017-BSG

**Zur Frage der Gewährung einer laufenden Witwenbeihilfe gemäß
§ 602 RVO - BSG-Urteil vom 30.04.1991 - 2 RU 56/90**

Zur Frage der Gewährung einer laufenden Witwenbeihilfe gemäß § 602
RVO;

hier: BSG-Urteil vom 30.04.1991 - 2 RU 56/90 - (Bestätigung des
Urteils des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom
25.07.1990 - L 17 U 203/89 - vgl. HV-INFO 1991, S. 539-546)

Das BSG hat mit Urteil vom 30.04.1991 - 2 RU 56/90 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

1. Für die Gewährung einer laufenden Witwenbeihilfe nach § 602
RVO kommt es nicht nur darauf an, ob die MdE tatsächlich 80 v.H.
oder mehr betrug. Entscheidend ist vielmehr, daß dem Verletzten
für länger als zehn Jahre auch eine Rente nach einer MdE um
mindestens 80 v.H. gezahlt wurde oder zumindest ein solcher
Zahlungsanspruch besteht.
2. Eine laufende Beihilfe kann auch dann gezahlt werden, wenn
der Verletzte mehrere Verletztenrenten bezogen hat, deren
Hundertsätze zusammen mindestens die Zahl 80 erreichen. Hierbei
dürfen aber nur Verletztenrenten aus der gesetzlichen
Unfallversicherung berücksichtigt und nicht in analoger Anwendung
des § 581 Abs. 3 S. 3 RVO die Hundertsätze der MdE aus einer
Verletztenrente der Unfallversicherung und einer Versorgungsrente
nach dem BVG zusammengerechnet werden.